

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

---

## Teil I – Allgemeiner Teil

### § 1 Geltungsbereich

1. Vertragspartner und Verwender dieser AGB ist:

Hundeschule Bianca Hilpert  
Geschäftsname der

Hundeschule Hilpert eGbR  
vertr. d. d. Inhaber: Bianca Hilpert, Mark Hilpert  
Registernummer: GsR 713  
Gesellschaftsregister: Amtsgericht Tostedt

Achtern Bohnhoff 16, 21279 Hollenstedt, Deutschland  
Tel.: +49 (0) 170 6511608  
E-Mail: info@hundeschule-hilpert.de

Steuernummer: 15/232/22007  
Finanzamt: Buchholz in der Nordheide  
USt-ID: DE453864625

2. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäfte mit dem Vertragspartner/Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art (Kauf- oder Dienstleistungsgeschäfte) handelt.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner/Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

### § 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Erbringung von Dienstleistungen (hier: der Arbeitslohn) wird pro angefangene Zeiteinheit zu 15 Minuten (0,25 Stunden) in Rechnung gestellt.
  - a. Es gilt das Preis- und Leistungsverzeichnis in der zum Leistungszeitpunkt geltenden Fassung.
2. Der Vertragspartner/Kunde verpflichtet sich, Termine, welche im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen stehen, die er aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht wahrnehmen kann, spätestens 24 Stunden vor Terminbeginn abzusagen. Unterbleibt die Absage innerhalb der Frist, verpflichtet sich der Vertragspartner/Kunde, für den ausfallenden Termin als Schadenersatz den zu erwartenden Rechnungsbetrag ohne Abzüge zu zahlen.
  - a. Bei Kursen oder anderen Leistungspaketen, welche sich aus mehreren Einheiten/Terminen zusammensetzen, leitet sich der zu erwartende Rechnungsbetrag aus den Kosten einer einzelnen Einheit ab.
  - b. Bei Individualterminen (auch „Einzeltermine“ genannt) leitet sich der zu erwartende Rechnungsbetrag aus dem Stundensatz multipliziert mit der geplanten Terminlänge ab. Sollte keine Terminlänge vereinbart gewesen sein, so wird eine Terminlänge von einer Stunde vorgeworfen.



## § 4 Zurückbehaltungsrechte

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner/Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## Teil II – Kauf- und Lieferverträge

### § 5 Lieferzeit bei Lieferleistungen

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners/Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Kommt der Vertragspartner/Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner/Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
3. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Vertragspartners/Kunden wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

### § 6 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Lieferleistungsvertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Vertragspartner/Kunde sich vertragswidrig verhält.
2. Der Vertragspartner/Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich und sachgemäß zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern oder für entstandene Schäden die Haftung zu übernehmen (Hinweis: nur zulässig bei Verkauf hochwertiger Güter). Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Vertragspartner/Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Vertragspartner/Kunde unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner/Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
3. Der Vertragspartner/Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner/Kunde schon bei Erhalt der Kaufsache an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Vertragspartner/Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt.
4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Vertragspartner/Kunden erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Vertragspartners/Kunden an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an

der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Vertragspartners/Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner/Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Vertragspartner/Kunde tritt der Vertragspartner/Kunde auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners/Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

### **§ 7 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff**

1. Gewährleistungsrechte des Vertragspartners/Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Mängelansprüche verjähren in 24 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Vertragspartner/Kunden. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

- a. Bei dem Verkauf gebrauchter Güter wird die Gewährleistungsfrist mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Schadensersatzansprüche auf 12 Monate herabgesetzt. Gebrauchte Güter sind als solche kenntlich zu machen.
- b. Bei dem Verkauf defekter Güter wird die Gewährleistungsfrist mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Schadensersatzansprüche ganz ausgeschlossen. Defekte Güter sind als solche kenntlich zu machen.
3. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner/Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Vertragspartner/Kunde oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
6. Ansprüche des Vertragspartners/Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Vertragspartners/Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

7. Rückgriffsansprüche des Vertragspartners/Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Vertragspartner/Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Vertragspartners/Kunden gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.

### **Teil III – Dienstleistungen**

#### **§ 8 Überlassene Unterlagen**

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung- und erfüllung dem Vertragspartner/Kunden überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form –, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen, Anleitungen und Handlungsanweisungen (z. B. Trainingspläne) etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Vertragspartner/Kunden unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Grundsätzlich sind die Unterlagen zum Verbleib beim Vertragspartner/Kunden bestimmt.

#### **§ 9 Nutzung des Betriebsgeländes**

Während des Aufenthalts auf dem Betriebsgelände ist die aushängende Nutzungsordnung, auch "Platzordnung" genannt, zu beachten und einzuhalten. Während Veranstaltungen, die außerhalb des Betriebsgeländes stattfinden, ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten. Wir schließen die Haftung gegenüber uns als Betreiber für Schäden, die dem Vertragspartner/Kunden durch die Nutzung des Betriebsgeländes und der darauf befindlichen Anlagen entstehen, aus. Dies gilt insbesondere für Schäden/Verletzungen an Hunden, die sich auf dem Betriebsgelände aufhalten und die im Rahmen der Nutzung des Geländes und der auf dem Gelände vorhandenen Anlagen entstehen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die durch nachweislich grob fahrlässiges Verhalten unsererseits entstanden sind.

### **Teil IV - Sonstiges**

#### **§ 10 Sonstiges**

1. Diese Bedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem jeweiligen Vertrag schriftlich niedergelegt.
3. Die in den AGBs verwendete Bezeichnung „Hund“ gilt gleichermaßen für Tiere andere Art.

Hollenstedt, den 30.05.2025